

# TE OGH 2007/10/11 80b99/07b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.2007

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofes Hon.-Prof. Dr. Langer als Vorsitzende, die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Spenling und Dr. Kuras und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofes Dr. Lovrek und Dr. Glawischnig als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Michaela K\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Arthur Mikesi, Rechtsanwalt in Wien, als Verfahrenshelfer, wider die beklagte Partei Z\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Rainer Schischka, Rechtsanwalt in Wien, und der Nebenintervenientin auf Seiten der Beklagten Johanna M\*\*\*\*\*, vertreten durch Mag. Richard Strobl, Rechtsanwalt in Wien, wegen

101.400 EUR sA, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien als Rekursgericht vom 21. Mai 2007, GZ 16 R 80/07p-18, den Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 528 a, in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

Nach ständiger Rechtsprechung hat die Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte für Streitigkeiten aus Bestandverträgen über die in § 560 ZPO bezeichneten Sachen zur Voraussetzung, dass der Streit zwischen den Parteien des Bestandvertrages oder deren Gesamtrechtsnachfolgern und Einzelrechtsnachfolgern besteht (RIS-Justiz RS0046553). Dabei fallen unter die Bestandstreitigkeiten nach § 49 Abs 2 Z 5 JN nicht nur Schadenersatzansprüche aus einem bestehenden oder aus einem früher bestandenen Bestandverhältnis, sondern alle anderen aus dem Gesetz abgeleiteten Ersatzansprüche, falls sie mit einem Bestandrecht verknüpft sind (Mayr in Rechberger<sup>3</sup> § 49 JN Rz 11 mwN; RIS-Justiz RS0046545). Nach ständiger Rechtsprechung hat die Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte für Streitigkeiten aus Bestandverträgen über die in Paragraph 560, ZPO bezeichneten Sachen zur Voraussetzung, dass der Streit zwischen den Parteien des Bestandvertrages oder deren Gesamtrechtsnachfolgern und Einzelrechtsnachfolgern besteht (RIS-Justiz RS0046553). Dabei fallen unter die Bestandstreitigkeiten nach Paragraph 49, Absatz 2, Ziffer 5, JN nicht nur Schadenersatzansprüche aus einem bestehenden oder aus einem früher bestandenen Bestandverhältnis, sondern alle anderen aus dem Gesetz abgeleiteten Ersatzansprüche, falls sie mit einem Bestandrecht verknüpft sind (Mayr in Rechberger<sup>3</sup> Paragraph 49, JN Rz 11 mwN; RIS-Justiz RS0046545).

Genau dieser Fall liegt hier vor: Die Klägerin als Gesamtrechtsnachfolgerin des verstorbenen Unterpächters stützt ihr auf Aufwandersatz gerichtetes Klagebegehren auf § 16 Abs 1 KIGG und auf Punkt 5.4 des Unterpachtvertrages. Dass sie

selbst nicht Unterbestandnehmerin war, sondern lediglich Gesamtrechtsnachfolgerin des verstorbenen Bestandnehmers, schadet nicht, weil der von ihr geltend gemachte Anspruch aus dem Bestandverhältnis ihres Gesamtrechtsvorgängers resultiert und ausdrücklich auf das KIGG bzw auf den Unterpachtvertrag gestützt wird. Genau dieser Fall liegt hier vor: Die Klägerin als Gesamtrechtsnachfolgerin des verstorbenen Unterpächters stützt ihr auf Aufwandsatz gerichtetes Klagebegehren auf Paragraph 16, Absatz eins, KIGG und auf Punkt 5.4 des Unterpachtvertrages. Dass sie selbst nicht Unterbestandnehmerin war, sondern lediglich Gesamtrechtsnachfolgerin des verstorbenen Bestandnehmers, schadet nicht, weil der von ihr geltend gemachte Anspruch aus dem Bestandverhältnis ihres Gesamtrechtsvorgängers resultiert und ausdrücklich auf das KIGG bzw auf den Unterpachtvertrag gestützt wird.

**Anmerkung**

E85500 8Ob99.07b

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2007:0080OB00099.07B.1011.000

**Dokumentnummer**

JJT\_20071011\_OGH0002\_0080OB00099\_07B0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)